Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirksgrenzen für die Beruflichen Schulen des Kreises Viersen vom 27.06.1997^(Fn 1)

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 - zuletzt geändert am 24.04.1995 - (GV.NW. S. 376) in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 - (GV.NW. S. 124) - hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26.06.1997 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Beruflichen Schulen des Kreises Viersen in Kempen und Viersen werden Schulbezirksgrenzen gebildet.

§ 2

Zum Schulbezirk der Beruflichen Schulen in Kempen gehört das Gebiet der Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst und Willich sowie der Gemeinde Grefrath.

Zum Schulbezirk der Beruflichen Schulen in Viersen gehört das Gebiet der Stadt Viersen sowie der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal.

§ 3

Folgende Fachklassen werden für alle in § 2 genannten Städte und Gemeinden gebildet:

- an den Beruflichen Schulen Viersen-Dülken
 - 1. Fachklassen für elektrotechnische Ausbildungsberufe
 - 2. Fachklassen für industrielle Metallberufe
 - 3. Fachklassen für kunststoffverarbeitende Berufe
 - 4. Fachklassen für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschaftshelferinnen
 - 5. Fachklassen für Friseure
 - 6. Fachklassen für Kinderpflegerinnen
 - 7. Fachklassen für Tischler / Schreiner
 - 8. Fachklassen für Praktikanten

an den Beruflichen Schulen Kempen

- 1. Fachklassen für handwerkliche Metallberufe
- 2. Fachklassen für Bautechnik und Straßenwärter
- 3. Fachklassen für Maler
- 4. Fachklassen für Textilmaschinenführer
- 5. Fachklassen für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschaftsmeisterinnen
- 6. Fachklassen für Bekleidungsberufe
- 7. Fachklassen für Fachverkäufer im Nahrungsmittelgewerbe
- 8. Fachklassen für Bäcker und Fleischer
- 9. Fachklassen für Agrarwirtschaft
- 10. Fachklassen für Praktikanten

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011

§ 4

Müssen zur Erreichung eines geordneten Schulbetriebes bzw. ausreichender Klassenstärken die Schulstandorte (Dülken und Kempen) für Fachklassen verringert (Konzentration) oder erweitert werden, so entscheidet hierüber der Kreistag.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 14.01.1981 (Abl.Krs.Vie. 1981 S. 23) außer Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 53.Jg., 1997, Nr. 22 vom 03.07.1997, S. 361, in Kraft getreten am 04.07.1997.

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011